STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 014 922

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	CVJM-Hochschule Kassel
Standort:	Kassel
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StakV)

Auflage 2: Ein VPN Zugang für den Bibliothekszugriff aus Drittorten ist einzurichten und ein ausreichender Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen ist sicherzustellen. (§ 12 Abs. 3 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Punkt ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gelangt.

I. Begründung zur zusätzlich erteilten Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17ff.) i.V.m. dem Kriterium "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20ff.)

Gemäß Akkreditierungsbericht besteht auf Basis des Studiengangs die Möglichkeit zur staatlichen Anerkennung (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20). Mit dem Studium im vorliegenden Studiengang resp. dessen Qualifikationsprofil nach § 11 Abs. 1 StakV gibt die Hochschule somit ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StakV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher eine Akkreditierung mit einer entsprechenden Auflage zur Nachreichung des Feststellungsbescheids, der gemäß den Angaben im Akkreditierungsbericht vom zuständigen Ministerium nach einer positiven Akkreditierungsentscheidung erlassen werden kann (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20).

II. Begründung zur vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Ressourcenausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31ff.)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in den Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist dem Akkreditierungsbericht auf S. 32 zu entnehmen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat